AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Elmshorn-Land
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 06.07.2026
	Vo / 570_571 / 2026	

Bebauungsplan Nr. 21 und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop für das Gebiet südlich und westlich der Straße „Wiesengrund“ und östlich der Straße „Rosenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1
Hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung verweisen wir auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

2
Bei Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzanpflanzungen) empfehlen sich standortheimische und standortgerechte Gehölze und Sträucher. Diese tragen zur Förderung der biologischen Vielfalt bei, bieten Lebensräume und Nahrungsquellen für die heimische Tierwelt und fügen sich in das landschaftliche Umfeld ein.

3
Sofern der erforderliche Ausgleich über Ökopunkte bzw. ein Ökokonto erfolgen soll, sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Es wird

empfohlen, die in Anspruch genommene Ausgleichsfläche einschließlich der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Umweltbericht sowohl inhaltlich als auch kartografisch darzustellen. Dabei ist die tatsächlich dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto in seiner Gesamtheit abzubilden. Darüber hinaus sollte die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto als Anlage zum Bebauungsplan beigefügt werden. Ohne diese Konkretisierung ist eine naturschutzfachliche Beurteilung der Wirksamkeit und des ökologischen Nutzens der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich.

4
Zur Erhaltung eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts wird empfohlen, den Versiegelungsgrad der geplanten Flächen so gering wie möglich zu halten. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Gründächern sowie wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteinen oder anderen versickerungsfähigen Befestigungen erreicht werden.

5
Im weiteren Verfahren halten wir für erforderlich, Festsetzungen zur Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung in den Bebauungsplan aufzunehmen, um Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Tierarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Esther Vogt